

familiäre Pflichten tragen◀, haben durch eine Anordnung vom 15. 5. 1970⁷ die Möglichkeit erhalten, ein Sonderstudium aufzunehmen.

e) Nach § 3 des **Arbeitsgesetzbuches** vom 16. 6. 1977⁸ (AGB) hat der sozialistische Staat zu gewährleisten, »daß überall solche Bedingungen geschaffen werden, die es den Frauen ermöglichen, ihrer gleichberechtigten Stellung in der Arbeit und in der beruflichen Entwicklung immer besser gerecht zu werden und ihre berufliche Tätigkeit noch erfolgreicher mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren◀.

f) Nach der Präambel des **Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft** vom 9. 3. 1972⁹ erfordert die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie, daß diese »über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann◀. Deshalb überträgt das genannte Gesetz der Frau zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten das Recht, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden. Das Recht gilt nicht ohne zeitliche und sachliche Schranken, denn die Schwangere ist lediglich berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.

Das Recht zur Schwangerschaftsunterbrechung wird also nicht als ein originäres Individualrecht nach dem Motto »Mein Bauch gehört mir◀ angesehen. Es wird als ein vom Staat verliehenes Recht betrachtet und paßt sich so in die sozialistische Grundrechtskonzeption ein, nach der diese »Betätigungsvollmachten◀ sind (s. Rz. 13 zu Art. 19).

Wenn das unter Berufung auf den Gleichheitssatz geschieht, so soll durch staatlich gesetztes Recht eine Chance gegeben werden, aus einer natürlichen Ungleichheit eine gleiche Ausgangslage zu schaffen, was freilich ohne Eingriff in den Körper der Frau nicht möglich ist.

Besondere Rechtfertigungsgründe, etwa medizinische, eugenische oder soziale, brauchen nur bei einer Schwangerschaft geltend gemacht zu werden, die länger als 12 Wochen besteht. Eine solche darf nämlich unterbrochen werden, »wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen◀. In einem derartigen Falle darf nicht die Frau entscheiden, sondern die Entscheidung liegt bei einer Fachärztekommision.

4. **Keine volle Verwirklichung der Gleichberechtigung.** Trotz der rechtlichen Gleichstellung der Frau und der Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichberechtigung ist sie in der DDR noch nicht voll erreicht. Das gilt insbesondere für die Beteiligung der Frau am gesellschaftlichen Leben. Zwar sind etwa 50% aller Beschäftigten Frauen. Deren Beschäftigungsgrad lag nach Anita Grandke (Der Verfassungsgrundsatz . . . , S. 1133) 1968 bei etwa 76%, nach einer anderen Quelle 1969 (Grafische Darstellung in Arbeit und Arbeitsrecht 1969, S. 330) bei 77,4% und ist bis 1976 auf 82,6% ange-

31

7 Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 15. 5. 1970 (GBl. II S. 407); Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 10. 1970 (GBl. II S. 644); Anordnung Nr. 3 dazu vom 18. 6. 1976 (GBl. I S. 366); Anordnung Nr. 4 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 299).

8 GBl. I S. 185.

9 GBl. I S. 89-